



- Stand: 10.07.2003 -

Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Öffentliches Management

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt; darin enthalten ist eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit, und zwar von je sechs Monaten (Praxissemester) in der Regel im vierten und achten Semester. ²Im zweiten Praxissemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

(3) ¹Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (Pflichtleistungen) sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. ²Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. ³Der Fakultätsrat kann zusätzliche, den Wahlpflichtfächern gleichwertige Fächer unter Angabe von Prüfungsleistung und Prüfungsanforderung für einen Zeitraum von höchstens drei Semestern genehmigen. ⁴Über diesen Zeitraum hinaus bedarf es einer Änderung der Prüfungsordnung.

(5) ¹Für Studierende von ausländischen Partnerhochschulen, die die Diplomprüfung nach Anlage 3 ablegen (Doppeldiplom), richtet sich das Studium nach den jeweiligen Ordnungen der Heimalhochschule. ²Der Studienabschnitt, der im Institut für Öffentliches Management absolviert wird, dauert in der Regel zwei Semester, fällt in das Hauptstudium und unterliegt dieser Ordnung.

§ 2 Hochschulgrad

(1) ¹Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)“ (abgekürzt „Dipl.-Kffr. (FH)“) oder „Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)“ (abgekürzt „Dipl.-Kfm. (FH)“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Abweichend von der vorstehenden Verleihungsform ist es auch zulässig, den Hochschulgrad in der Form „Diplom-Kauffrau (FH)“/„Diplom-Kaufmann (FH)“ zu führen.

(2) ¹Im Rahmen eines binationalen Diploms gilt Absatz 1 auch für ausländische Studierende, die die Voraussetzungen nach Anlage 3 erfüllen. ²Entsprechendes gilt für Studierende der Fachhochschule Osnabrück, wenn sie die Bedingungen der jeweiligen Partnerhochschule erfüllen.

§ 3 Diplomvorprüfung

¹Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie der zur Entlastung der Diplomvorprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise (Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen) sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 4 Diplomprüfung

¹Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie der zur Entlastung der Diplomprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise (Studienleistungen) sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

¹Zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist zugelassen, wer 70 Leistungspunkte aus den Modulen der Diplomvorprüfung erworben hat.

§ 6 Zulassung zur und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer mindestens 150, darunter die Leistungspunkte des ersten praktischen Studienseesters erworben hat.

(2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. ²Im Einzelfall kann der Studiendekan/ die Studiendekanin auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

§ 7 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

¹Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Lehrgebiete und der Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. ²Die Noten der Lehrgebiete errechnen sich aus dem Durchschnitt der zugehörigen Prüfungsleistungen. ³Die Note der Diplomarbeit mit dem Kolloquium wird doppelt gewichtet.

§ 8 Diplomzeugnis

¹Das Zeugnis über die Diplomprüfung weist über die Regelungen in § 26 (1) des Allgemeinen Teiles der Prüfungsordnung hinaus die detaillierten Themen der Projekte, der Wahlpflichtfächer, des Proseminars und des Hauptseminars aus.

§ 9 Diploma Supplement

(1) ¹Neben dem Diplomzeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein englischsprachiges „Diploma Supplement“.

(2) ¹Zusatzfächer/-module werden in das Diploma Supplement aufgenommen, wenn die entsprechende Prüfungsleistung und/oder Studienleistung bestanden ist. ²Auf Antrag der oder des Studierenden werden auch die Ergebnisse der Zusatzfächer/-module in das Diploma Supplement aufgenommen. § 21 III des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die in den Studiengang Verwaltungsmanagement bis zum SS 2003 eingeschrieben worden sind, können die Diplomprüfung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2008 nach Maßgabe der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang Verwaltungsmanagement ablegen. ²Auf Antrag werden Studierende abweichend von Satz 1 nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung geprüft.

(2) ¹Der Fakultätsrat kann für den Übergang vom Studiengang Verwaltungsmanagement zum Studiengang Öffentliches Management ergänzende Bestimmungen beschließen. ²Er kann auch beschließen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung in der Fassung dieser Ordnung anzuwenden sind. ³Der Vertrauensschutz der Prüflinge ist zu beachten.

(3) ¹Die Prüfungsordnung für den Studiengang Verwaltungsmanagement vom 31.03.2003 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1: Diplomvorprüfung Studiengang Öffentliches Management

Nr.	Lehrgebiet Module Units	Leistungs- punkte	SWS	Prüfungsanforderungen/Modulinhalte	Studienlei- stung		Prüfungslei- stung	
					Anzahl	Art	Anzahl	Art
1	Wirtschafts- und Sozial- wissenschaften							
	BWL und Management- theorien des öff. Sektors	5	4	Grundlagen betriebswirtschaftlichen Denkens und Handelns der öffentlichen Verwaltung und des öff. Sektors. Kenntnisse v. Organisations- und Managementtheorien, Bürokratietheorie u. New Public Management	1	H/K2/ Pr*		
	Organisationsmanage- ment	5	4	Kenntnisse der Organisationserfordernisse der öff. Verwaltung und von Non-Profit-Einrichtungen und ihrer Zusammenhänge, Grundlagen und Instrumente des Projektmanagements, Grundlagen und Anwendung des Prozessmanagements			1	H/K2/ M/R*
	Marketing aus mikro- und makropolitische Sicht	5	6				1	H/K3/ M/R*
	Marketing Sozialwissenschaften			Kenntnisse des betriebswirtschaftlichen Marketing-Management-Prozesses vor dem Hintergrund der besonderen Rahmenbedingungen des öffentlichen Sektors Kenntnisse der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in die der Marketing-Prozess eingebunden ist (Struktur- und Wertewandel).				
	Planung, Entscheidung und Steuerung	5	4	Grundlagen der Entscheidungs-, Spiel- und Planungstheorie auf betrieblicher bzw. Verwaltungsebene; Entscheidungstechniken undprozesse in Organisationen. Kenntnisse des Neuen Steuerungsmodells u. des Verhältnisses von Politik und Verwaltung			1	H/R*
	Grundlagen der Sozial- wissenschaften und Kommunikation	5	4		1	H/Pr/ R*		
Sozialwissenschaften Kommunikation			Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden Grundbegriffe der interpersonellen Kommunikation. Verschiedene Modelle der Kommunikation. Kommunikationsprobleme und Lösungsansätze. Praxisübung (z. B. Präsentation)					
Kommunikationstraining	5	4	Verhaltenstraining der interpersonellen Kommunikation, Moderations- und Präsentationstechniken	2	Pr			
2	Rechnungswesen							
	Rechnungswesen 1	5	6	Kenntnisse des Haushaltsplans, des kameraleen Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans und des kaufmännischen Rechnungswesens. Kenntnisse der Buchhaltungs- und Abschlusstechnik u. der wesentlichen Bilanzierungsfragen			1	K2
	Rechnungswesen 2	5	4	Kenntnisse der Istkostenrechnung, der Plankostenrechnung und Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Deckungsbeitragsrechnung			1	K2
Rechnungswesen 3	5	4	Investitionsbegriff und -arten, Methoden der statischen und dynamischen Investitionsrechnung, Finanzierungsarten u. -instrumente			1	K2	

Nr.	Lehrgebiet Module Units	Leis- stungs- punk- te	SWS	Prüfungsanforderungen/Modulinhalte	Studienleis- tung		Prüfungsleis- tung	
					Anzahl	Art	Anzahl	Art
3	Volkswirtschaftslehre							
	Grundlagen der VWL	5	4	Kenntnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Mikroökonomie			1	H/K2*
	Makroökonomie	5	4	Kenntnisse der Makroökonomie			1	H/K2*
4	Recht							
	Staats- und Verfassungsrecht	5	6	Kenntnisse des Verfassungsrechts, der Verfassungsstrukturprinzipien, des Staatsorganisationsrechts und der Grundrechte	1	H/K2/ M/R*		
	Allgemeines Verwaltungsrecht	5	4	Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts			1	H/K3/ M/R*
	Privatrecht 1 Privatrecht 2	5 5	4 4	Kenntnisse des bürgerlichen Rechts, Umgang mit Rechtsquellen (u.a. BGB, HGB), Schuldrecht (allg. und bes. Teil), Grundzüge des Sachenrechts	1	H/K2/ M/R*	1	H/K2/ M/R*
5	Methodenlehre							
	Brückenkurs Informatik	0	2	Kenntnisse in betriebswirtschaftlicher Standardsoftware (MS-Office); Kenntnisse in Datenbanksystemen am Beispiel von MS Access; Einführung in die Anwendung integrierter Geschäftssoftware am Beispiel von SAP R/3	1	Pr		
	Informationsmanagement	5	4				1	H/K2/ M/R*
	Statistik	5	4	Kenntnisse der Methoden der deskriptiven und der induktiven Statistik und der Anwendung auf wirtschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Fragestellungen, Kenntnisse der statistischen Datenanalyse mit SPSS für Windows.			1	H/K2/ M/R*
	Blockveranstaltungen	5	4	Erfolgreiche zweimalige Teilnahme an entweder einer Exkursion, Planspiel/Fallstudie oder einem Projekt. Jede Veranstaltungsart kann nur einmal gewählt werden.	2	Pr**		

* nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden, auch in Kombination

** die 4 SWS werden auf drei Semester verteilt

Legende:

P = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

H = Hausarbeit

K = Klausur (Zeitstunden)

M = Mündliche Prüfung

Pr = Praktische Prüfung

R = Referat

Anlage 2: Diplomprüfung Studiengang Öffentliches Management

Nr.	Lehrgebiet Module Units	Leis- tungs- punkte	SWS	Prüfungsanforderungen/Modulinhalte	Studienleis- tung		Prüfungsleis- tung	
					Anzahl	Art	Anzahl	Art
1	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften							
	Personalmanagement im öff. Sektor	5	4	Grundlagen des Personalmanagements: Personalbestand- und Personalbedarf; Personalbeschaffung und Personalauswahl; Personalentwicklung; Personalcontrolling; Personalarbeit im Neuen Steuerungsmodell. Kenntnisse über die Aufgaben und Inhalte der Arbeits- und Organisationspsychologie. Grundlagen der Führung; Führung und Leistungsmotivation; Führen in Veränderungsprozessen			1	H/K2/M/R*
	Kommunalpolitik und -recht	5	4	Kenntnisse der Grundlagen kommunaler Politik und des Kommunalrechts			1	H/K3/M/R*
2	Rechnungswesen							
	Controlling	5	4	Kenntnisse des Controlling-Kreislaufs, strategisches und operatives Controlling. Fallorientierte Lösungsmethoden, Umsetzungsinstrumente und Verzahnung von operativen und strategischen Controlling.			1	K3
4	Recht							
	Besonderes Verwaltungsrecht	5	4	Fähigkeit zur Darstellung und abschließenden Bearbeitung eines praktischen Verwaltungsvorganges auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts einschließlich der Bezüge zu anderen Rechtsgebieten sowie zu Betriebswirtschaftslehre, Politik- und Sozialwissenschaft.			1	M
	Arbeits- und Dienstrecht	5	6	Kenntnisse über Arbeitsrecht, einschließlich des Rechts der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst und Beamtenrecht			1	H/K3/M/R*
5	Methodenlehre							
	Projektmanagement	5	4	Problemorientierte Anwendung der Methoden des Projektmanagements sowie der empirischen Sozialforschung; Bearbeitung der Fallstudien im Team; Präsentation der Arbeitsergebnisse	1	Pr		
6	Seminar							
	Proseminar	5	2	Selbständige Bearbeitung einer Fragestellung mit vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten und eingehender Auswertung der wissenschaftlichen Quellen mit abschließendem Referat	1	R		
	Hauptseminar	5	2				1	R

Nr.	Lehrgebiet Module Units	Leistungs- punkte	SWS	Prüfungsanforderungen/Modulinhalte	Studienleistung		Prüfungsleistung	
					Anzahl	Art	Anzahl	Art
7	Projekte**							
	Projekt 1	10	4	Vermittlung anwendungsorientierten Wissens und Reflexion der erarbeiteten Theorie an realen Arbeitssituationen im geeigneten Organisationen u. Unternehmen; forschendes Lernen in Gruppenarbeit anhand von interdisziplinären, praxis- und empiriebezogenen Themenbereichen.	1	Pb		
	Projekt 2	10	4				1	Pb
8	Wahlpflichtfächer***							
	Wahlpflichtfach 1	10	8	Seminaristisches Lernen anhand von aktuellen und bedarfsgerechten Themen aus einem jeweils aktualisierten Wahlpflichtfachangebot.	1 bzw. 2	H/K2/ M/R*		
	Wahlpflichtfach 2	10	8				1 bzw. 2	H/K3/ M/R*
9	Ergänzungsfächer							
	Europäische Integration	5	4	Kenntnisse der zentralen Fragen der historischen Entwicklung, der politischen und rechtlichen Grundlagen sowie der wirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Ausgestaltung der Europäischen Union und darin insbesondere der Europäischen Gemeinschaft.			1	H/K3/ M/R*
	Interkulturelles Konfliktmanagement	5	4				1	H/Pr R*
10	Praxissemester	30		Erwerb praktischer betriebswirtschaftlich relevanter Kenntnisse in Organisationen und Unternehmen des öffentlichen Sektors	1	Pr		
11	Praxissemester Diplomarbeit inkl. Kolloquium	30		Nachweis des praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeitens				****

* nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden

** Die Studentin oder der Student muss ein Projekt im 6. und im 7. Semester aus folgenden **fakultativen** Themenbereichen auswählen:

- Finanzmanagement und Controlling
- Marketing
- Management öffentlicher Sektoren
- Organisations- und Geschäftsprozessmanagement
- Personalmanagement
- Qualitätsmanagement
- Aktuelle Ergänzungsbereiche

*** Die Studentin oder der Student muss im 6. und im 7. Semester jeweils mind. zwei Wahlpflichtfächer im Umfang v. 4 SWS oder ein Wahlpflichtfach im Umfang v. 8 SWS aus folgenden **fakultativen** Themenbereichen auswählen:

- Finanzmanagement und Controlling
- Marketing
- Management öffentlicher Sektoren
- Organisations- und Geschäftsprozessmanagement
- Personalmanagement
- Qualitätsmanagement
- Aktuelle Ergänzungsbereiche

**** siehe §§ 9, 10 A-PO (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)

Legende:

- P = Prüfungsleistung
- St = Studienleistung
- H = Hausarbeit
- K = Klausur (Zeitstunden)
- M = Mündliche Prüfung
- Pr = Praktische Prüfung
- Pb = Projektbericht
- R = Referat

Anlage 3: Bestimmungen zum Erwerb eines binationalen Diploms gemäß § 2 Abs. 2

- (1) Zwischen der Fachhochschule Osnabrück, Institut für Öffentliches Management und der Academie Bestuur und Recht der Hogeschool Enschede besteht eine bilaterale Vereinbarung über die Verleihung eines Doppeldiploms. Der gleichzeitige Erwerb der Abschlüsse der Fachhochschule Osnabrück sowie der vorgenannten Partnerhochschule setzt voraus, dass
 - a) in der Regel ein reguläres Studiensemester an der Partnerhochschule studiert wird, wobei dieses Studiensemester entweder im 6. oder im 7. Studiensemester liegt. Die Studierenden haben in diesem Studiensemester entweder die vorgeschriebenen 21 Studienpunkte (Enschede) bzw. die entsprechenden Semesterwochenstunden bzw. Leistungspunkte (Osnabrück) einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und eventueller Sonderprüfungen zu absolvieren.
 - b) die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für das Studium an der jeweiligen Partnerhochschule verfügen.
 - c) und die Studierenden an einer Einführung in das nationale Recht der jeweiligen Partnerhochschule erfolgreich teilgenommen haben.
 - d) die Diplomarbeit, die jeweils von einer bzw. einem Lehrenden der Heimat- und der Partnerhochschule betreut wird, mit Erfolg an der Partnerhochschule geschrieben wird.
 - e) der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.
- (2) Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.
- (3) Ergänzende oder abweichende Bestimmungen regelt die Vereinbarung mit der Partnerhochschule